Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9988**

18. Wahlperiode 17.10.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

A. Problem und Ziel

Mit dem am 7. April 2016 in Metz unterzeichneten Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 1998 II S. 2479, 2480) wird das Ziel verfolgt, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Protokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrausgaben sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Stellen bzw. Planstellen sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Oktober 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Metz am 7. April 2016 unterzeichneten Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 1998 II S. 2479, 2480) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Protokoll im Bereich der Gefahrenabwehr auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Das Protokoll verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Polizei- und Zollbereich vor allem in grenznahen Gebieten weiter zu verbessern und zu stärken. Damit wird die Kriminalitätsbekämpfung verbessert und die Sicherheit der Bevölkerung erhöht.

Mehrausgaben sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Stellen bzw. Planstellen sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und der Verwaltung fällt nicht an. Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht; Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

Protocole entre le Gouvernement de la République fédérale d’Allemagne et le Gouvernement de la République française concernant l’emploi transfrontalier d’aéronefs additionnel à l’accord relatif à la coopération dans leurs zones frontalières entre les autorités de police et les autorités douanières du 9 octobre 1997

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik,

nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt –

gestützt auf das Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (nachfolgend „Abkommen“ genannt),

von dem Wunsch geleitet, die Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich zu vertiefen und Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens volle Wirksamkeit zu verleihen,

gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates der Europäischen Union vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (nachfolgend „Beschluss 2008/615/JI“ genannt),

unbeschadet des Abkommens vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen und des Übereinkommens vom 24. Oktober

Le Gouvernement de la République fédérale d’Allemagne

et

le Gouvernement de la République française,

ci-après dénommés «Les Parties»,

Considérant l’Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d’Allemagne et le Gouvernement de la République française relatif à la coopération dans leurs zones frontalières entre les autorités de police et les autorités douanières, signé le 9 octobre 1997 (ci-après dénommé «l’Accord»);

Animés du désir d’approfondir la coopération policière et douanière et de conférer un plein effet à l’article 17, paragraphe 3, de l’Accord;

Considérant la décision du Conseil de l’Union européenne 2008/615/JAI du 23 juin 2008 relative à l’approfondissement de la coopération transfrontalière, notamment en vue de lutter contre le terrorisme et la criminalité transfrontalière (ci-après dénommé «la décision 2008/615/JAI»);

Sans préjudice de la Convention entre la République fédérale d’Allemagne et la République française sur l’assistance mutuelle en cas de catastrophes ou accidents graves, signé le 3 février 1977, et l’Accord entre le Gouvernement de la République

2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit im gemeinsamen Grenzgebiet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Protokolls

Der grenzüberschreitende Einsatz von Luftfahrzeugen ist den nach Artikel 1 des Abkommens zuständigen Behörden und Dienststellen zur Unterstützung der Wahrnehmung ihrer allgemein-, kriminal- und grenzpolizeilichen Aufgaben sowie der Aufgaben des Zolls, im Rahmen grenzüberschreitender Einsätze, einschließlich von Hilfseinsätzen auf Ersuchen einer Vertragspartei, gestattet. Dies betrifft insbesondere

1. straf- und zollrechtliche Ermittlungen sowie grenzüberschreitende Observation und Nacheile,
2. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Großereignissen im Grenzgebiet,
3. Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport ziviler nuklearer Stoffe,
4. Such- und Rettungsmaßnahmen,
5. gemeinsame Übungen und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Besatzungen der Luftfahrzeuge beachten hinsichtlich des Luftverkehrs die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Luftraum sie sich befinden. Bei grenzüberschreitenden Einsätzen auf der Grundlage dieses Protokolls unterliegen die Bediensteten denselben luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Bediensteten der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet oder fortgesetzt wird.

(2) Die allgemeine Verantwortung für den Einsatz obliegt den in Artikel 1 des Abkommens genannten Behörden und Dienststellen. Der Pilot und die Besatzung des Luftfahrzeugs bleiben jederzeit Herr über die Entscheidungen bezüglich der Flugkonfiguration, der Flugführung und der Nutzung des Luftfahrzeugs.

Artikel 3

Regelungen für die Flugdurchführung

(1) Für Flüge am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) besteht keine Flugplanpflicht.

(2) Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) dürfen nur im kontrollierten Luftraum durchgeführt werden. Sie werden von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle überwacht.

(3) Für IFR-Flüge und für VFR-Flüge bei Nacht sind die erforderlichen Flugplandaten grundsätzlich vor dem Start der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle mitzuteilen. Bei Bedarf können die Daten auch während des Fluges per Funk übermittelt werden.

Artikel 4

Kommunikation

(1) Die beteiligten Luftfahrzeuge schalten bei grenzüberschreitenden Einsätzen auf der Grundlage dieses Protokolls grundsätzlich den Transponder-Code 0036.

fédérale d’Allemagne, le Gouvernement du Royaume de Belgique, le Gouvernement de la République française et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg concernant la mise en place et l’exploitation d’un centre commun de coopération policière et douanière dans la zone frontalière commune, signé le 24 octobre 2008;

Sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1er

Objet du protocole

L’emploi transfrontalier des moyens aériens par les autorités et services compétents au sens de l’article 1er de l’Accord est autorisé en appui de l’exécution de leurs missions de police administrative, de police judiciaire, de police aux frontières et de leurs missions douanières dans le cadre d’interventions transfrontalières, y compris des opérations d’assistance à la demande d’une Partie. Cela inclut notamment:

1. les enquêtes judiciaires et douanières, ainsi que l’observation et la poursuite transfrontalières;
2. la gestion de l’ordre et de la sécurité publics lors d’événements de grande envergure en zone frontalière;
3. les missions relatives au transport de matières nucléaires civiles;
4. les opérations de recherche de personnes et de secours aux personnes;
5. les exercices communs et les activités de formation.

Article 2

Principes généraux

1. Les équipages des aéronefs respectent en matière de circulation aérienne le droit de la Partie dans l’espace aérien de laquelle ils se trouvent. Dans le cadre des missions transfrontalières prévues dans le présent protocole, les agents sont assujettis aux mêmes prescriptions en matière de circulation aérienne que les agents de la Partie sur le territoire de laquelle la mission est réalisée ou poursuivie.

2. La responsabilité générale de l’intervention incombe aux autorités et services mentionnés à l’article 1er de l’Accord. Le pilote et l’équipage de l’aéronef restent à tout moment maîtres des décisions relatives à la configuration et l’exécution du vol ainsi qu’à l’emploi de l’aéronef.

Article 3

Régimes de vol

1. Les vols effectués de jour selon le régime de «vol à vue» (VFR) ne sont pas soumis à l’obligation de plan de vol.

2. Les vols effectués selon le régime de «vol aux instruments» (IFR) ne peuvent être effectués que dans un espace aérien contrôlé. Ils sont placés sous la surveillance de l’organisme de contrôle aérien compétent.

3. Pour les vols IFR comme pour les vols VFR effectués de nuit, les informations obligatoires relatives au plan de vol sont en principe transmises avant le décollage à l’organisme de contrôle aérien compétent. En cas de besoin, ces informations peuvent aussi être transmises par radio en cours de vol.

Article 4

Liaisons

1. Les aéronefs utilisent par principe le code transpondeur 0036 lors des interventions transfrontalières réalisées sur le fondement du présent protocole.

(2) Für Nachtflüge, die mit Restlichtverstärkerbrillen und eingeschränkter Navigationsbeleuchtung durchgeführt werden, ist abweichend der Transponder-Code 0037 zu schalten.

(3) Für die Bord-zu-Bord-Kommunikation wird die Funkfrequenz 128,00 MHz genutzt.

(4) Beide Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Änderungen dieser Transponder-Codes oder dieser Funkfrequenz.

2. Par dérogation pour les vols de nuit effectués au moyen de jumelles de vision nocturne et d'un dispositif de navigation lumineux restreint, le code transpondeur 0037 est utilisé.

3. S'agissant des communications de bord à bord, la fréquence radio 128,00 MHz est utilisée.

4. Les deux Parties se tiennent mutuellement informées des modifications de ces codes transpondeur et de cette fréquence radio.

Artikel 5

Mitflüge von Bediensteten der anderen Vertragspartei

Bei einem Einsatz erfolgt die Mitnahme von Bediensteten der anderen Vertragspartei an Bord eines Luftfahrzeugs nach dem für das Luftfahrzeug geltenden nationalen Recht.

Article 5

Embarquement d'agents de l'autre Partie

Lors d'une intervention, l'embarquement à bord de l'aéronef d'agents de l'autre Partie s'effectue dans le respect du droit de l'État de cet aéronef.

Artikel 6

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die Kosten für den Einsatz ihres eigenen Luftfahrzeugs, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

Article 6

Coûts

Chaque Partie prend en charge les frais liés à l'emploi de ses propres aéronefs, sauf arrangement contraire entre les Parties.

Artikel 7

Zivilrechtliche Haftung der Bediensteten

Im Falle von Schäden, die in Ausübung des Dienstes im Rahmen dieses Protokolls verursacht werden, finden die Bestimmungen von Artikel 21 des Beschlusses 2008/615/JI entsprechend Anwendung.

Article 7

Responsabilité civile des agents

En cas de dommages causés dans le cadre de l'exercice des missions réalisées dans le cadre du présent protocole, les dispositions de l'article 21 de la décision 2008/615/JAI s'appliquent par analogie.

Artikel 8

Benachrichtigung der Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit

Werden Luftfahrzeuge grenzüberschreitend eingesetzt, sind die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit, in denen die zuständigen Behörden und Dienststellen beider Vertragsparteien vertreten sind, möglichst frühzeitig, spätestens aber vor dem Überfliegen der Grenze, davon zu benachrichtigen.

Article 8

Information des centres communs de coopération policière et douanière

Lorsque des moyens aériens sont employés dans le cadre d'une intervention transfrontalière, les centres communs de coopération policière et douanière, dans lesquels les autorités et services compétents des deux Parties sont représentés, en sont avisés dans les meilleurs délais et en tout état de cause avant le franchissement de la frontière.

Artikel 9

Nachverfolgung der Umsetzung

(1) Die Evaluierung der grenzüberschreitenden Einsätze von Luftfahrzeugen erfolgt im Rahmen von Artikel 23 des Abkommens.

(2) Beide Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich über jede Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, welche grenzüberschreitende Einsätze mit Luftfahrzeugen erlauben, und über jede Entwicklung, die diese Zusammenarbeit beeinflussen kann.

Article 9

Suivi de la mise en œuvre

1. L'évaluation des interventions transfrontalières d'aéronefs s'effectue conformément aux dispositions de l'article 23 de l'Accord.

2. Les Parties s'informent sans délai de toute modification des conditions de droit et de fait permettant les interventions transfrontalières d'aéronefs, ou de toute autre évolution susceptible d'affecter cette coopération.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Die gemäß Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zuständigen Behörden werden über relevante Ereignisse unverzüglich unterrichtet.

Article 10

Relations avec d'autres accords

Les autorités compétentes au titre de la Convention entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur l'assistance mutuelle en cas de catastrophes ou accidents graves, signée le 3 février 1977, sont informées sans délai de tout événement les intéressant.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Protokoll tritt zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Article 11

Dispositions finales

1. Le présent protocole entre en vigueur deux mois après la date à laquelle les Parties se sont mutuellement notifié que les conditions nationales nécessaires à l'entrée en vigueur du protocole sont remplies. La date prise en considération est celle de la réception de la dernière de ces notifications.

(2) Dieses Protokoll wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist. Dieses Protokoll tritt auch außer Kraft, sobald das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Die Vertragsparteien können dieses Protokoll jederzeit einvernehmlich schriftlich ändern. Diese Änderungen treten nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 in Kraft.

Geschehen zu Metz am 7. April 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. Le présent protocole est conclu pour une durée illimitée. Il peut être dénoncé par chaque Partie par voie de notification; cette notification prend effet six mois après la date de sa réception par l'autre Partie. Il cesse par ailleurs d'être en vigueur si l'Accord ne l'est plus.

3. Les Parties peuvent, à tout moment et d'un commun accord, amender par écrit le présent protocole. Ces amendements entrent en vigueur conformément aux dispositions du premier paragraphe du présent article.

Fait à Metz le 7 avril 2016 en deux exemplaires originaux, en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

Thomas de Maizière
Michael Roth

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française

Bernard Cazeneuve
Harlem Désir

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihren Nachbarstaaten bilaterale Abkommen über die grenzüberschreitende Polizei- und Zollzusammenarbeit geschlossen, die fortlaufend weiterentwickelt werden. Zweck dieser Fortentwicklung ist die ständige Verbesserung der Zusammenarbeit in diesen Bereichen und eine stetige Anpassung an aktuelle Sicherheitserfordernisse und Rechtsentwicklungen.

Das Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 1998 II S. 2479, 2480), nachfolgend als „Mondorfer Abkommen" bezeichnet, war zu seiner Zeit wegweisend in Europa. Inzwischen gehören gemeinsame Polizeistreifen, Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen, die gegenseitige Unterstützung bei polizeilichen und zöllnerischen Einsätzen und vieles mehr zum polizeilichen und zöllnerischen Alltag.

Artikel 17 Absatz 3 des Mondorfer Abkommens bestimmt, dass die Vertragsparteien anstreben, schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür herbeizuführen, damit bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können. Aus deutscher Sicht ermöglicht das Protokoll somit grundsätzlich grenzüberschreitende Einsätze von Luftfahrzeugen sowohl des Bundes (insbesondere der Bundespolizei) als auch der Länder. Mit dem vorliegenden Protokoll werden die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für solche Einsätze geschaffen.

II. Besonderes

Das Protokoll besteht aus 11 Artikeln. Zu den Bestimmungen des Protokolls im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Gegenstand des Protokolls

Dieser Artikel beschreibt den materiellen Anwendungsbereich des Protokolls. So sind grenzüberschreitende Einsätze von Luftfahrzeugen den in Artikel 1 des Mondorfer Abkommens benannten Behörden und Dienststellen, insbesondere bei grenzüberscheitender Observation oder Nacheile, möglich. Einsätze von Luftfahrzeugen werden aber zum Beispiel auch zu kurzfristigen, nicht geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. bei Großereignissen im Grenzgebiet oder im Zusammenhang mit dem Transport von zivilen nuklearen Stoffen, ermöglicht. Die Auflistung in Artikel 1 des Protokolls ist nicht abschließend.

Zu Artikel 2 – Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 stellt klar, dass die Besatzungen der Luftfahrzeuge jeweils an die Rechtsvorschriften der Vertragspartei gebunden sind, in deren Luftraum sie sich befinden. Wichtig ist, dass sich mit Satz 2 die Vertragsparteien gegenseitig die Einräumung von Sonderrechten gewähren, d. h. die Möglichkeit der Nutzung luftverkehrsrechtlicher Ausnahmebestimmungen für die Polizei. Für Deutschland wird damit auf die Bestimmung von § 30 Absatz 1a des Luftverkehrsgesetzes Bezug genommen. Im Ergebnis werden damit bei grenzüberschreitenden Einsätzen auf der Grundlage des Protokolls bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch den Besatzungen französischer Luftfahrzeuge in Deutschland Landungen außerhalb von Flugplätzen oder auch die Unterschreitung der Sicherheitsmindestflughöhe und der Sicherheitsmindestsichtweite ermöglicht. Umgekehrt können die Besatzungen deutscher Luftfahrzeuge in Frankreich bestehende dortige Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nehmen.

A b s a t z 2 unterscheidet zwischen der allgemeinen Verantwortung für den grenzüberschreitenden Einsatz, die bei den jeweils zuständigen Behörden und Dienststellen liegt, und den Verantwortlichkeiten während des konkreten Einsatzes. Für letzteren gilt nach Satz 2 der luftverkehrsrechtliche Grundsatz, nach dem insbesondere der Luftfahrzeugführer die Verantwortung für die Sicherheit des Luftfahrzeugs und dessen Insassen trägt und hierzu zu jeder Zeit die Entscheidungs- und Weisungsbefugnis hat.

Zu Artikel 3 – Regelungen für die Flugdurchführung

A b s a t z 1 legt fest, dass für Flüge am Tag nach Sichtflugregeln (englisch *visual flight rules,* VFR) keine Flugplanpflicht besteht.

A b s a t z 2 legt die Bedingungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln (englisch *instrument flight rules,* IFR) fest. Sie dürfen nur im kontrollierten Luftraum stattfinden, d. h. es ist für solche Flüge immer eine Freigabe einzuholen. Für Deutschland wird insoweit auf die entsprechenden Bestimmungen der Luftverkehrs-Ordnung Bezug genommen.

A b s a t z 3 enthält die geltenden Regelungen für Flüge nach Sichtflugregeln und Flüge nach Instrumentenflugregeln bei Nacht. Grundsätzlich sind die erforderlichen Flugplandaten vor dem Start der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle mitzuteilen. Bei Bedarf können diese aber auch per Funk während des Fluges übermittelt werden.

Zu Artikel 4 – Kommunikation

A b s a t z 1 regelt, welcher Transponder-Code von den an einem grenzüberschreitenden Einsatz beteiligten Luftfahrzeugen zu nutzen ist.

A b s a t z 2 legt den zu nutzenden Transponder-Code für Flüge bei Nacht mit Restlichtverstärkerbrillen und eingeschränkter Navigationsbeleuchtung fest.

A b s a t z 3 legt die für die Bord-zu-Bord-Kommunikation zu nutzende Funkfrequenz fest.

A b s a t z 4 bestimmt, dass Änderungen hinsichtlich der in dem Protokoll festgelegten Transponder-Codes oder Funkfrequenzen der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen sind.

Zu Artikel 5 – Mitflüge von Bediensteten der anderen Vertragspartei

Dieser Artikel stellt klar, dass Bedienstete der einen Vertragspartei bei einem grenzüberschreitenden Einsatz an

Bord eines Luftfahrzeugs der anderen Vertragspartei mitfliegen können. Ein Luftfahrzeug kann von vornherein Bedienstete der anderen Vertragspartei mitnehmen oder aber landen, um einen Bediensteten der anderen Vertragspartei unterwegs aufzunehmen. Wenn die französische Polizei zum Beispiel einen deutschen Polizeihubschrauber zur Unterstützung bei einer Fahndungsmaßnahme im französischen Grenzgebiet anfordert, so ermöglicht die Vorschrift die Mitnahme eines sprach- und ortskundigen Beamten der französischen Polizei, der mit einem französischen Digitalfunkgerät die Kommunikation mit französischen Kräften am Boden gewährleisten kann. Entscheidend ist das für das sich im Einsatz befindende Luftfahrzeug geltende nationale Recht.

Zu Artikel 6 – Kosten

Dieser Artikel sieht vor, dass jede Seite ihre Kosten trägt. Abweichende Bestimmungen können zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Zu Artikel 7 – Zivilrechtliche Haftung der Bediensteten

Dieser Artikel verweist im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung auf Artikel 21 des Prümer Beschlusses (Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

Zu Artikel 8 – Benachrichtigung der Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit

Dieser Artikel legt fest, dass die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit, in denen beide Vertragsparteien vertreten sind, über jeden grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen möglichst frühzeitig, spätestens aber vor Überflug der Staatsgrenze, zu informieren sind. Mit der Vorschrift wird Bezug genommen auf das Gemeinsame Zentrum in Kehl und das Gemeinsame Zentrum in Luxemburg.

Zu Artikel 9 – Nachverfolgung der Umsetzung

Absatz 1 Im Hinblick auf die Evaluierung des vorliegenden Protokolls gilt Artikel 23 des Mondorfer Abkommens. Das heißt, die Evaluierung grenzüberschreitender Einsätze von Luftfahrzeugen erfolgt im Rahmen der ministeriellen Arbeitsgruppe nach Artikel 23 Absatz 1 des Mondorfer Abkommens und der Expertengruppe nach Artikel 23 Absatz 2 des Mondorfer Abkommens.

Absatz 2 beinhaltet eine gegenseitige Informationspflicht der Vertragsparteien im Hinblick auf solche rechtlichen und tatsächlichen Änderungen, die für den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen auf der Grundlage des Protokolls von Relevanz sind.

Zu Artikel 10 – Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Protokolls zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1980 II S. 33, 34). Sollten sich bei der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Protokoll Informationen oder Erkenntnisse über Such- und Rettungsmaßnahmen im rettungsdienstlichen Sinne oder zu schweren Unglücksfällen oder Katastrophen ergeben, so sind die im Abkommen von 1977 benannten Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Zu Artikel 11 – Schlussbestimmungen

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlussklauseln zu Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung und Änderung des Protokolls.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333